



**BREMEN  
BREMERHAVEN**

# 14. JOUR FIXE VERGABE

22.11.2023

**Die Senatorin für Wirtschaft,  
Häfen und Transformation**



**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

# Tagesordnung

---

- I. Änderungen TtVG 2022/2023**
- II. Aufhebung von Vergabeverfahren**
- III. Auftragsänderungen**
- IV. Bevorzugten-Richtlinie**
- V. AVB Planungsleistungen**
- VI. Workflow Liefer-/ Dienstleistungen**
- VII. Aufhebung des § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV**

# Änderungen TtVG 2022/2023

# I. Änderungen TtVG 2022/2023

---

- **Erhöhung der Wertgrenze für Dienst- und Lieferleistungen auf 3.000 Euro**
  - Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) TtVG können öffentliche Aufträge über Dienst- und Lieferleistungen bis 3.000 Euro ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben werden.
  - In Kraft seit [10.02.2023](#)

# I. Änderungen TtVG 2022/2023

---

## ▪ Änderungen betreffend Abschnitt 3 des TtVG

- Hintergrund: [Senatsbeschluss vom 24.05.2022](#)
  - Erweiterung Tariftreue bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen
  - Zentralisierung der Aufgaben und Befugnisse bei der Sonderkommission
- Inhalte betreffen:
  - Anwendungsbereich Abschnitt 3 des TtVG
  - Mindestentgelte / Tariftreue
  - Weitere Vertragspflichten Auftragnehmer
  - Sanktionsmöglichkeiten
  - Kontrollen
- In Kraft seit [07.12.2022](#)



# I. Änderungen TtVG 2022/2023

---

- **Änderungen im Anwendungsbereich von Abschnitt 3 des TtVG**
  - Nach § 2 Absatz 5 TtVG gilt Abschnitt 3 des TtVG nicht für öffentliche Aufträge
    - über Lieferleistungen,
    - **[neu!]** über Bauleistungen bis einschließlich 5.000 Euro,
    - **[neu!]** über freiberufliche Leistungen bis einschließlich 5.000 Euro und
    - **[neu!]** über Dienstleistungen bis einschließlich 3.000 Euro
  - Das bedeutet für die Vergabepaxis:
    - **[neu!]** Keine Vereinbarung Formblatt 231HB, 232HB und Anlage zu 231HB/232HB bei diesen öffentlichen Aufträgen notwendig
    - **[neu!]** Keine Vergabemeldung bei diesen öffentlichen Aufträgen erforderlich

# I. Änderungen TtVG 2022/2023

- **Änderungen im Bereich Mindestentgelte und Tariftreue ( § § 9-12 TtVG)**
  - § 9 TtVG: **[Neu!]** Einführung eines tätigkeitsspezifischen Mindestentgelts
    - Betrifft alle öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträge (Ausnahme: ÖPNV/SPNV), national wie EU-weit
    - Höhe und Ausgestaltung abhängig von der Leistung (z.B. Bauhauptleistung, Malerleistung, Reinigung)
    - Ausgestaltung in Form von Lohngittern: Diese beinhalten Tariflöhne und den Landesmindestlohn als absolute Lohnuntergrenze
    - Lohngitter werden vom Senat per Rechtsverordnung festgesetzt **[Aktuell noch nicht erfolgt]**
  - Das bedeutet für die Vergabepraxis:
    - Die Umsetzung des tätigkeitsspezifischen Mindestentgelts erfolgt über den bekannten [Tarifvertrags-Konfigurator](#) mittels Konfiguration und Verwendung des dort eingespeisten Formblattes Anlage zu 231HB/232HB nebst Lohngitter
    - Information über die Aktualisierung des Tarifvertrags-Konfigurators erfolgt vorab per Rundschreiben

# I. Änderungen TtVG 2022/2023

---

- **Änderungen im Bereich Mindestentgelte und Tariftreue ( § § 9-12 TtVG)**
  - § 10 TtVG: Tariftreue im Bereich ÖPNV/SPNV
    - Regelung wie bisher
  - § 11 TtVG: Bundesweit geltende Mindest- und Tarifröhne
    - **[Neu!]** Auch nach dem TVG allgemeinverbindliche Tarifverträge werden erfasst
    - Umsetzung der Änderungen erfolgt über die Verwendung der Formblätter 231HB, 232HB und Anlage zu 231HB/232HB mittels Konfiguration und Verwendung der dort eingespeisten Formblätter
    - Information über die Aktualisierung der Formblätter erfolgt vorab per Rundschreiben
  - § 12 TtVG: Günstigkeitsklausel
    - Regelung wie bisher



- **Änderungen bei den weiteren Verpflichtungen des Auftragnehmers ( § 13 TtVG)**
  - Die Einhaltung der Verpflichtung zur Zahlung von Mindestentgelten nach § § 9 bis 12 TtVG wird sichergestellt durch die Vereinbarung der sog. **[Neu!] drei Kardinalpflichten**
    - Gestattung und Förderung der Kontrolle auf Einhaltung der Verpflichtung zur Zahlung von Mindestentgelten
    - Bereitstellung von Unterlagen und Informationen zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtung zur Zahlung von Mindestentgelten im Fall einer Kontrolle
    - Sicherstellung, dass die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Zahlung von Mindestentgelten auch im Fall des Einsatzes von Nachunternehmen eingehalten wird
  - Umsetzung der Änderungen erfolgt über die Verwendung der Formblätter 231HB, 232HB und Anlage zu 231HB/232HB mittels Konfiguration und Verwendung der dort eingespeisten Formblätter

# I. Änderungen TtVG 2022/2023

---

- **Änderungen bei den weiteren Verpflichtungen des Auftragnehmers ( § 13 TtVG)**
  - **[Neu!]** Klarstellung beim Einsatz von Einzelnachunternehmen und Verleihunternehmen
    - Auch bei dem Einsatz eines Einzelnachunternehmens ist die Nachunternehmervereinbarung, Formblatt 232HB, zu treffen
    - Auch in Fällen der Arbeitnehmerüberlassung, muss durch Vereinbarung des Formblatts 232HB sichergestellt werden, dass auch das Verleihunternehmen die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Zahlung von Mindestentgelten nach den § § 9 – 12 TtVG erfüllt
  - Umsetzung der Änderungen erfolgt über die Verwendung der Formblätter 231HB, 232HB und Anlage zu 231HB/232HB mittels Konfiguration und Verwendung der dort eingespeisten Formblätter

# I. Änderungen TtVG 2022/2023

---

- **Änderungen im Bereich der Sanktionsmöglichkeiten ( § 17 TtVG)**
  - **Vertragsstrafe**
    - Klarstellende Aufnahme, dass eine Vertragsstrafe einen schuldhaften Verstoß des Unternehmens gegen die Verpflichtungen aus den § § 9 bis 13 TtVG voraussetzt
    - **[Neu!]** Die Höhe der Vertragsstrafe wird in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH von 10 auf 5 Prozent beschränkt
  - **Fristlose Kündigung**
    - **[Neu!]** Die Sanktion einer fristlosen Kündigung wird klarstellend an die Frage der Zumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses geknüpft

- **Änderungen im Bereich der Sanktionsmöglichkeiten ( § 17 TtVG)**
  - Eintragung in das Register zur Vorbereitung des Ausschlusses von der öffentlichen Auftragsvergabe bis zu 2 Jahre
    - Klarstellende Aufnahme, dass eine Eintragung in das Register einen schuldhaften Verstoß des Unternehmens gegen die Verpflichtungen aus den § § 9 bis 13 TtVG voraussetzt
    - Klarstellung, dass auch als Nachunternehmen tätige Einzelunternehmen und **[Neu!]** Verleihunternehmen in das Register eingetragen werden können
    - Klarstellung, dass im Vorfeld einer möglichen Registereintragung jedem betroffenen Unternehmen die Möglichkeit eines sog. **Selbstreinigungsverfahrens** eröffnet wird
  - Klarstellung, dass jedem betroffenen Unternehmen vor einer Sanktionsentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme eröffnet wird
  - Umsetzung der Änderungen erfolgt über die Verwendung der Formblätter 231HB, 232HB und Anlage zu 231HB/232HB mittels Konfiguration und Verwendung der dort eingespeisten Formblätter

# I. Änderungen TtVG 2022/2023

---

- **Änderungen im Bereich der Kontrollen ( § 16 TtVG)**
  - **[Neu!]** Zentralisierung der Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Sonderkommission
    - Wer ist die Sonderkommission?
    - Aufbau einer Kontrollgruppe bei der Geschäftsstelle der Sonderkommission
    - Stand der Umsetzung

# I. Änderungen TtVG 2022/2023

---

## ■ Änderungen im Bereich der Kontrollen ( § 16 TtVG)

- Der zukünftige Ablauf einer zentralisierten Kontrolle
  - Auswahl von Stichproben durch die Geschäftsstelle der Sonderkommission
  - Organisatorische Abstimmung mit dem öffentlichen Auftraggeber
  - Anforderung von Unterlagen zum öffentlichen Auftrag
  - **[neu!]** Durchführung einer Vor-Ort-Begehung durch die Geschäftsstelle der Sonderkommission
  - **[neu!]** Erstellung eines Kontrollberichts durch die Geschäftsstelle der Sonderkommission
  - Anforderung und Prüfung von Unterlagen, Datenschutz
  - Abstimmung zum Auftragsgegenstand (soweit erforderlich)
  - Abschluss der Kontrolle oder vorläufige Bewertung der Sach- und Rechtslage durch die Geschäftsstelle der Sonderkommission
  - Sanktionsempfehlung der Geschäftsstelle der Sonderkommission
  - Zusammenarbeit im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung
  - Stand der Umsetzung



- **Änderungen im Bereich der Kontrollen ( § 16 TtVG)**
  - Verbleibende Mitwirkungspflichten der öffentlichen Auftraggeber bei zentralen Kontrollen
    - Abgabe einer Vergabemeldung durch den öffentlichen Auftraggeber
    - Unterstützung bei der Organisation, Vorbereitung und Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle
      - Mitteilung von Ansprechperson(en)
      - Übersendung von Vergabeunterlagen und weitere Informationen zum Auftrag (z.B. Anmeldung weiterer Nachunternehmer, Formblatt 232HB)
      - Mitteilung der Terminplanung
      - Verschaffung von Zutritt zum Ort der Kontrolle
      - Erforderlichenfalls Ausstellung einer Bevollmächtigung
      - **Nicht:** Begleitung der Vor-Ort-Kontrolle
    - Unterstützung bei der fachlichen Bewertung des Auftragsgegenstandes (insbesondere betreffend die kontrollierten Leistungen)
    - Entscheidung über Sanktionen

# I. Änderungen TtVG 2022/2023

---

- **Stand der Umsetzung der Änderungen im Abschnitt 3 des TtVG bezüglich**
  - ...Mindestentgelte und Tariftreue...
  - ...Kontrollen...
  - ...einer Anpassung der Vertragsbedingungen und des Tariftreue-Konfigurators...
  - ...der Informationsschreiben zum Datenschutz...
  - ...eines Informationsschreibens zum Nachunternehmermanagement...

## Fragen zu den Änderungen TtVG 2022/2023?

## II. Aufhebung des Vergabeverfahrens

---

# Aufhebung des Vergabeverfahrens

## II. Aufhebung des Vergabeverfahrens

---

Auftraggeber hat zwei Möglichkeiten, ein Vergabeverfahren zu beenden:

- Zuschlagserteilung
- Förmliche Aufhebung des Verfahrens
- faktische Beendigung durch „Auslaufenlassen“ oder bloße Untätigkeit ist unzulässig.
- **keine Pflicht zur Zuschlagserteilung**, nur weil Auftraggeber ein förmliches Verfahren eingeleitet hat ( § 63 Abs. 1 Satz 2 VgV, § 48 Abs. 2 UVgO).
- grundsätzlich ist die förmliche Aufhebung des Verfahrens jederzeit möglich unabhängig vom Aufhebungsgrund.
- aber: Liegt keiner der normierten Aufhebungsgründe vor, ist die Aufhebung rechtswidrig. Folge: ggf. Schadensersatzanspruch für Bieter

## II. Aufhebung des Vergabeverfahrens

---

**Normierte Aufhebungsgründe ( § 63 Abs. 1 VgV, § 48 UVgO, § 17 VOB/A):**

- kein Angebot eingegangen, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht
- Grundlage des Vergabeverfahrens hat sich wesentlich geändert
- keine Erzielung eines wirtschaftlichen Ergebnisses
- andere schwerwiegende Gründe

Voraussetzungen keines der Aufhebungstatbestände liegen vor: Aufhebung ist **rechtswidrig**.



## II. Aufhebung des Vergabeverfahrens

---

Folge einer rechtswidrigen Aufhebung: **Schadensersatzanspruch**

- Vertrauensschaden: i.d.R. die Kosten der Angebotserstellung
- Entgangener Gewinn: kann nur geltend gemacht werden, wenn
  - der Bieter bei rechtmäßiger Durchführung den Zuschlag hätte erhalten müssen und
  - der ausgeschriebene oder ein gleichzusetzender Auftrag vergeben wurde.

## II. Aufhebung des Vergabeverfahrens

---

Formen der Aufhebung:

- Vollaufhebung: Aufhebung des gesamten Verfahrens
- Teilaufhebung: bei Losvergabe Aufhebung von einem oder mehrerer Lose; im Übrigen Zuschlag
- Zurückversetzung: Vergabeverfahren wird in ein früheres Stadium zurückversetzt

**Information an Bieter** über Aufhebung des Verfahrens unter **Angabe der Gründe** und ggf. über **fortbestehende Vergabeabsicht**; Information an Bieter sollte immer in Textform ( § 126b BGB) erfolgen.

# Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

## III. Auftragsänderungen

---

### ■ Oberschwellenbereich

- Zentrale Norm: **§ 132 GWB** (Baufträge inhaltsgleiche Wiederholung in § 22 EU VOB/A)
- Prüfungsreihenfolge § 132 GWB: „von hinten nach vorne“
- Grundsatz des § 132 Abs. 1 S. 1 GWB: Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrages während der Vertragslaufzeit erfordern ein neues Vergabeverfahren.

# III. Auftragsänderungen

---

## ■ **Oberschwellenbereich § 132 Abs. 3 GWB**

- De-minimis-Regelung: Eine Auftragsänderung ist ohne neues Vergabeverfahren möglich, wenn:
  - keine Änderung des Gesamtcharakters vorliegt  
+
  - der Wert der Änderung nicht den jeweils maßgeblichen EU-Schwellenwert überschreitet  
+
  - der Wert der Änderung bei Liefer- und Dienstleistungen nicht mehr als 10% und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15% des ursprünglichen Auftrags beträgt.
- Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert (Addition) der Änderungen maßgeblich, § 132 Abs. 3 S. 2 GWB .

# III. Auftragsänderungen

## ■ **Oberschwellenbereich § 132 Abs. 2 GWB**

- Ist die Auftragsänderung ohne neues Vergabeverfahren aufgrund eines der Ausnahmetatbestände des § 132 Abs. 2 GWB möglich?

Nr. 1: Überprüfungs-  
klauseln und Optionen

Nr. 2: Erforderlichkeit  
zusätzlicher  
Leistungen

Nr. 3: unvorhersehbare  
Umstände

Nr. 4 : Wechsel des  
Auftragnehmers

- Erhöhung des Preises um nicht mehr als 50 % des Wertes des ursprünglichen Auftrages, § 132 Abs. 2 S. 2 GWB
- Einzelwert maßgeblich bei mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen, sofern keine gezielte Umgehung des Vergaberechts, § 132 Abs. 2 S. 3 GWB
- Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union erforderlich, § 132 Abs. 5 GWB.



## III. Auftragsänderungen

---

### ■ **Oberschwellenbereich § 132 Abs. 1 GWB**

- § 132 Abs. 1 **S. 3** GWB: Ist ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, weil eines der Regelbeispiele für wesentliche Änderungen eingreift?
  - z.B. Nr. 1: Änderung der ursprünglichen Vertragsbedingungen
  - Nr. 2: Verschiebung des wirtschaftlichen Gleichgewichts zugunsten des Auftragnehmers
- § 132 Abs. 1 **S. 2** GWB: Ist ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, weil eine wesentliche Änderung i.S.d. § 132 Abs. 1 S. 2 GWB vorliegt („Offene Wesentlichkeitsprüfung“)
  - „Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der öffentliche Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen öffentlichen Auftrag unterscheidet.“

# III. Auftragsänderungen

---

- **Unterschwellenbereich: Verfahren gemäß Vergabeordnung**
  - Liefer- und Dienstleistungen ab 50.000 €
    - § 47 Abs. 1 UVgO verweist auf § 132 Abs. 1, 2 und 4 GWB
    - § 47 Abs. 2 UVgO (wie § 132 Abs. 3 GWB mit anderer Wertgrenze (20%))
  - Bauleistungen ab 50.000 €
    - § 22 VOB/A: unwesentliche Vertragsänderungen (z.B. Änderung Bauentwurf, zusätzliche erforderliche Leistungen) erfordern kein neues Vergabeverfahren
    - Wesentliche Änderungen erfordern ein neues Vergabeverfahren

# III. Auftragsänderungen

---

- **Unterschwellenbereich: § 5 Verfahren**
  - Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen bis 50.000 € und freiberufliche Leistungen bis 215.000€
    - § 47 Abs. 1 UVgO analog verweist auf § 132 Abs. 1, 2 und 4 GWB
    - § 47 Abs. 2 UVgO analog (wie § 132 Abs. 3 GWB mit anderer Wertgrenze (20%))
  - Zusätzlich bei Bauleistungen bis 50.000 €
    - § 22 VOB/A analog: unwesentliche Vertragsänderungen (z.B. Änderung Bauentwurf, zusätzliche erforderliche Leistungen) erfordern kein neues Vergabeverfahren
    - Wesentliche Änderungen erfordern ein neues Vergabeverfahren

# Neufassung Bevorzugten-Richtlinie

## IV. Bevorzugten-Richtlinie

---

- **Hintergrund der Neufassung:**

Bitte der Landesarbeitsgemeinschaft der Inklusionsbetriebe und des Landesbehindertenbeauftragten der FHB, Inklusionsbetriebe in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufzunehmen

- **In Kraft seit dem 7. Februar 2023**

- **Inhalt der Neufassung**

- Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Inklusionsbetriebe
- Angleichung des Regelungsinhalts an die Vorschriften des Bundes und einiger Bundesländer
- Regelung zum Nachweis der Eigenschaft als Inklusionsbetrieb

- **Ergänzende Hinweise**

- Verzeichnis der Inklusionsbetriebe: REHADAT-Adressen
- Bevorzugte Vergabe im Oberschwellenbereich: § 118 GWB

# Überarbeitung der Vertragsbedingungen für Planungsleistungen

# V. AVB Planungsleistungen

---

- **Stand der Überarbeitung:**
  - Die AVB gemeinsam mit SBMS umfassend überarbeitet und mit der Expertengruppe „Planungsleistungen“ abgestimmt.
- **Inhalt**
  - Umfangreiches AGB-Werk für die Vergabe von Planungsleistungen in Bremen

- **Wo zu finden?**

Online abrufbar unter der Bezeichnung „**AVB-PL\_2023**“ unter folgenden Links:

<http://www.fastforms.de/cirali/cfs/eject/gen?MANDANTID=260&FORMID=17978>

(6. Formulare und Vertragsmuster Freiberufliche Leistungen)

und

<https://bau.bremen.de/sixcms/media.php/13/Vertragsmuster2023.zip>

## Neuer Workflow im Vergabemanager: Liefer- und Dienstleistungen



# VI. Workflow Liefer-/Dienstleistungen

---

- **Inhalt**
  - Längerer Workflow im Vergleich zu eVergabe light
  - Arbeitsteiliges Vorgehen möglich
- **Freischaltung**
  - Hr. Wührmann (IB) Joerg.Wuehrmann@IMMOBILIEN.BREMEN.DE
  - 2 Varianten möglich: „bei eigener OE“ und „über IB“
- **Schulungen**
  - In Planung: Information per Mail von der zSKS
  - Voraussichtlich Ende 2023 / Anfang 2024

## VII. Aufhebung des § 3 Abs. 7 S. 2 VgV

---

# Aufhebung des § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV

## VII. Aufhebung § 3 Abs. 7 S. 2 VgV

---

- **In Kraft seit 24. August 2023**

Mit Inkrafttreten der eForms-Verordnung erfolgte auch die Streichung des § 3 Abs. 7 S. 2 VgV

- **3 Abs. 7 S. 2 VgV**

= Regelung zur Auftragswertschätzung bei Planungsleistungen, wonach eine Additionspflicht nur bei Planungsleistungen für Lose über gleichartige Leistungen vorgesehen war

- **Hintergrund der Aufhebung:**

Vertragsverletzungsverfahren der EU-KOM gegen Deutschland

- **Folge der Streichung:**

Es sind nicht nur Lose über gleichartige Planungsleistungen zusammenzurechnen. Vielmehr gelten grundsätzlich dieselben Regeln zur Auftragswertberechnung wie für sonstige Dienstleistungen.  
→ es sind die Lose zu addieren, bei denen ein funktionaler Zusammenhang besteht

## VII. Aufhebung § 3 Abs. 7 S. 2 VgV

---

- **Hinweise des BMWK zur Auftragswertschätzung bei Planungsleistungen:**
  - Prüfung, ob zwischen den betreffenden Planungsleistungen ein **funktionaler Zusammenhang** besteht und diese daher zu addieren sind
  - Prüfung, ob im konkreten Fall **Planungs- und Bauleistungen** **gemeinsam vergeben** werden sollen → wenn Anteil der Bauleistungen überwiegt richtet sich der Schwellwert für das Erfordernis eines EU-Verfahrens auch für Planungsleistungen nach dem Schwellenwert für Bauleistungen
  - Prüfung, ob eine Losaufteilung im Sinne des **§ 3 Abs. 9 VgV** mit einem Kontingent von 20 % für national zu vergebende Lose im konkreten Fall in Betracht kommen könnte

 **rechtssicherste Weg aktuell: im Zweifel addieren!**

# Ihre Fragen

---



- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Diese Präsentation und die Unterlagen der zSKS finden Sie unter: <https://www.wirtschaft.bremen.de/info/zsks>
- Bei Fragen erreichen Sie die zSKS unter: [Vergabeservice@wae.bremen.de](mailto:Vergabeservice@wae.bremen.de)
- Bei Fragen erreichen Sie die SokoM unter: [sokom@wae.bremen.de](mailto:sokom@wae.bremen.de)

# Ansprechpartner

Organisationseinheit	Name	Telefon
Leitung zSKS	Ewgenij Hazke	361 – 82896
Mitarbeiter*innen zSKS <a href="mailto:vergabeservice@wae.bremen.de">vergabeservice@wae.bremen.de</a>	Inga Sonnenberg	361 – 54010
	Carolin Menke	361 - 82919
	Johanna Wallenhorst	361 – 35367
Mitarbeiter*in öffentliches Auftragswesen	Alina Laabs	361 - 22236
Leitung SokoM  Mitarbeiter*innen SokoM <a href="mailto:sokom@wae.bremen.de">sokom@wae.bremen.de</a>	Julius Walther	361 – 15643
	Lilija Schmidt	361 – 8834
	Betül Vollstedt-Arpacioğlu	361 - 96239
	Frank Meyer	361 - 32416